

PROTOKOLL ÜBER DIE SITZUNG
DES AUSSCHUSSES FÜR GESELLSCHAFTLICHE
ANGELEGENHEITEN BÖSDORF

- öffentlich -

Sitzung: vom 16. August 2011
im Gemeindebüro Kleinmeinsdorf
von 19:30 Uhr bis 21:25 Uhr

Unterbrechung: entfällt

Gesetzliche Mitgliederzahl: 7

Für diese Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 6 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse mit den lfd. Nr. 1 bis 5.

Anwesend:

- a) Stimmberechtigt:
- | | |
|---|---|
| GV'in Karin Liebig
als Vorsitzende | BM Angelika Heisch
BM Annette Stanke |
| GV'in Bianca Sievers
GV'in Heike Unterhalt | |
- b) nicht stimmberechtigt:
- Protokollführerin: Kirsten Splettstößer, Amt Großer Plöner See
Stellv. BGM Dieter Westphal, GV'in Sabine Gardein, GV Klaus Tschirschwitz;
Zuhörer/innen: 5

Es fehlten entschuldigt: GV Michael Böhm
BM Jutta Müller

Die Mitglieder des Ausschusses für gesellschaftliche Angelegenheiten Bösdorf waren durch Einladung vom 25.07.2011 zu Dienstag, den 16. August 2011 um 19:30 Uhr unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden.

Die Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladung keine Einwände erhoben wurden. *GV'in Heike Unterhalt weist darauf hin, dass die Einladungen für sie selber und für GV Engelbert Unterhalt nicht zugestellt wurden.*

Der Ausschuss war nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung waren öffentlich bekannt gegeben worden.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

Tagesordnung:

1. Niederschrift vom 26. August 2010
2. Satzung für die Nutzung des ehemaligen Rentnerwohnheimes
3. Seniorenkaffee am 02.12.2011
4. Sonstiges (Nachbereitung Seniorenfahrt 17.06.2011 und Jugendausfahrt 21.05.2011, Gedanken für Veranstaltungen 2012)
5. Anfragen

Nach Verlesung der Tagesordnung wurden folgende Einwände erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

keine

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher Sitzung statt.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

TOP 1**Niederschrift vom 26. Oktober 2010**

Die Niederschrift vom 26. Oktober 2010 wird gebilligt.

TOP 2**Satzung für die Nutzung des ehemaligen Rentnerwohnheimes**

Die Ausschussvorsitzende Karin Liebig führt in den Tagesordnungspunkt ein und gibt zusammen mit den Anwesenden dem neu entstandenen Raum erst einmal den Namen „Gemeinderaum“. Sie bittet aber die Gemeindevertreter sich Gedanken zu machen, wie dieser Raum endgültig heißen soll.

Danach erarbeitet der Ausschuss einen neuen Satzungsentwurf nach der Satzungsvorlage über die Benutzung des Jugend- und Dörfergemeinschaftsraumes in der ehemaligen Schule Bösdorf (*Anlage*) sowie eine Hausordnung für den Gemeinderaum nach einer Vorlage über die Hausordnung des Jugend- und Dörfergemeinschaftsraumes (*Anlage*).

Folgende Veränderungen bzw. Neugestaltungen der vorliegenden Satzungsvorlage werden einstimmig befürwortet:

Überschrift:

Satzung über die Benutzung des Gemeinderaumes im Gemeindehaus der Gemeinde Bösdorf

Vorwort:

Bitte aktuelle Gesetzesvorlage einfügen.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ... folgende Satzung (Name) der Gemeinde Bösdorf erlassen:

§ 1

Der Gemeinderaum im Gemeindehaus steht allen Bösdorfer Bürger/-innen, Vereinen, Organisationen und Parteien zu sozialen und kulturellen Veranstaltungen zur Verfügung. Für die Benutzung des Gemeinderaumes gelten die nachstehenden Bestimmungen.

§ 2

Trägerschaft

Träger des oben genannten Raumes ist die Gemeinde Bösdorf.

§ 3

entfällt

§ 4

Benutzung

wird § 3 (vorliegende Form übernehmen)

§ 5

entfällt

§ 6

Aufsicht

wird § 4

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

Der Zutritt zum Gemeinderaum und dessen Benutzung ist nur in Anwesenheit mindestens einer vom Veranstalter zu benennenden volljährigen Aufsichtsperson gestattet. Der Schlüssel zum Gemeinderaum darf nur an diese Aufsichtsperson ausgegeben werden. Die Aufsichtsperson übernimmt gegenüber der Gemeinde die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Nutzung des Gemeinderaumes.

Die Aufsichtsperson hat nach Beendigung der Veranstaltung den Schlüssel bei der jeweils nach § 3 Abs. 1 bestimmten Person abzugeben.

§ 7*Haftung*

wird § 5

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen und Einrichtungen durch die Nutzung entstehen.

Für Schäden, die dem Benutzer innerhalb der Einrichtung entstehen, wird keine Haftung übernommen. Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht übernommen.

§ 8*Sonstige Verpflichtungen des Benutzers*

wird § 6

Der Benutzer hat während der Benutzung des Gemeinderaumes sowie vor- und nachher für Ruhe und Ordnung auf dem Grundstück zu sorgen.

§ 9*Hausordnung*

wird § 7

Die Benutzer haben die ausgehängte Hausordnung zu beachten.

§ 10*Inkrafttreten*

wird § 8 (vorliegende Form übernehmen)

Folgende Veränderungen bzw. Neugestaltungen der vorliegenden Hausordnung werden einstimmig befürwortet:

§ 1

Die Satzung für den Gemeinderaum im Gemeindehaus ist Grundlage dieser Hausordnung.

§ 2

Die überlassenen Räume und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Bei Beschädigungen am Haus und an den überlassenen Einrichtungen werden die Kosten für die Beseitigung der Beschädigungen dem jeweiligen Benutzer in Rechnung gestellt.

Eltern haften für ihre Kinder.

Für mitgebrachte Gegenstände wird von der Gemeinde nicht gehaftet.

§ 3

Sämtlich überlassene Räume und Einrichtungsstände sind nach Beendigung der Benutzung in sauberem und ordnungsgemäßigem Zustand zu hinterlassen.

Jede Nutzung ist in dem Benutzerbuch festzuhalten.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

§ 4*entfällt***§ 5***wird § 4*

Eine Weitergabe der überlassenen Schlüssel zum Gemeinderaum und die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist untersagt. Die Schlüssel sind nach Beendigung der Reinigungsarbeiten umgehend abzugeben.

Die Reinigung hat so zu erfolgen, dass dadurch der Beginn der nachfolgenden Veranstaltungen nicht verzögert wird.

§ 6*wird § 5*

Verstöße gegen die Hausordnung können mit Hausverbot geahndet werden.

§ 7*entfällt*Beschluss:

Der Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten empfiehlt der Gemeindevertretung, dem Satzungsentwurf und der Hausordnung für den Gemeinderaum im Gemeindehaus in Kleinmeinsdorf zuzustimmen.

dafür: 5**dagegen: 0****Enthaltungen: 0**

BM Annette Stanke fragt an, ob die Turngruppe ihre „Turnstangen“ wieder fest an eine Wand anbringen dürfen.

GV Klaus Tschirschwitz sieht eine Möglichkeit nach der endgültigen Renovierung der Räumlichkeiten.

GV'in Bianca Sievers stellt Gruppen vor, die gerne den Gemeinderaum nutzen möchten. (Liste wird *Anlage zum Originalprotokoll.*)

GV Klaus Tschirschwitz informiert über die zurzeit stattfindenden Renovierungsarbeiten.

TOP 3**Seniorenkaffee am 02.12.2011**

Die Ausschussvorsitzende klärt folgende Fakten:

- Am 02.12.2011 im Gasthof Bohlen; BM Angelika Heisch spricht mit Herrn Bohlen
- Einladungen werden durch GV'in Karin Liebig erstellt
- Torten werden vom Hof Biss geliefert
- Rahmenprogramm; BM Angelika Heisch kümmert sich
- Herr Pastor Gradert wird durch GV'in Karin Liebig informiert.

Kenntnisnahme

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

TOP 4**Sonstiges (Nachbereitung Seniorenfahrt 17.06.2011 und Jugendausfahrt 21.05.2011, Gedanken für Veranstaltungen 2012)**

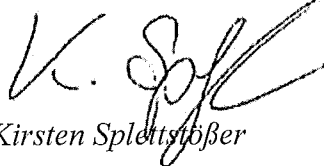
Die Ausschussvorsitzende spricht folgende Fahrten an:

- durchgeführte Seniorenfahrt mit 85 Personen nach Otterndorf an der Medem
- Senioren-Kaffeefahrt am 02.09.2011 in den Tierpark Gettorf
- Fahrt mit den 3- bis 12-Jährigen nach Tolk mit ca. 40 Personen
- Seniorenfahrt 2012 evtl. nach Friedrichstadt

Die Ausschussvorsitzende bittet die Anwesenden, sich Gedanken für Fahrten für das nächste Jahr zu machen und schlägt als nächsten Ausschusstermin den 01. November 2011 vor.

Kenntnisnahme**TOP 5****Anfragen**

GV'in Sabine Gardein regt an, den Begriff „Seniorenfahrt“ zu ändern.

VORSITZENDE*Karin Liebig***PROTOKOLLFÜHRERIN**
*Kirsten Splittstößer***Anlagen zum Protokoll:**

zu TOP 2: Satzung über die Nutzung des Jugend- und Dorfgemeinschaftsraumes in der ehemaligen Schule Bösdorf

zu TOP 2: Hausordnung zum Jugend- und Dorfgemeinschaftsraum

zu TOP 2: Gruppenliste - *nur zum Originalprotokoll* -

S A T Z U N G

über die Benutzung des Jugend- und Dörfergemeinschaftsraumes in der ehemaligen Schule Bösdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. S. 71), der §§ 65, 66 und 67 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 19.03.1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 181) hat die Gemeindevertretung Bösdorf am 19.04.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Jugend- und Dörfergemeinschaftsraum in der "Alten Schule Bösdorf" steht allen Bösdorfer Bürgern, Vereinen, Organisationen und Parteien zu sozialen, kulturellen und privaten Veranstaltungen zur Verfügung. Für die Benutzung des Jugend- und Dörfergemeinschaftsraumes gelten die nachstehenden Bestimmungen:

§ 2

Trägerschaft

Träger des Jugend- und Dörfergemeinschaftsraumes in der "Alten Schule Bösdorf" ist die Gemeinde Bösdorf.

§ 3

Organisation

Die Betreuung und Organisation des Jugend- und Dörfergemeinschaftsraumes wird dem Bürgermeister übertragen, der die Übergabe und Übernahme an/von den Nutzern auf den in der "Alten Schule" wohnenden Mietern delegieren kann.

§ 4

Benutzung

Die Anmeldung für Nutzungstermine nimmt der Bürgermeister grundsätzlich an den Sprechtagen entgegen. Ausnahmen sind möglich.

Die Vergabe der Termine richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. In Ausnahmefällen können vereinbarte Termine abgesagt werden; eine Entschädigungspflicht für die Gemeinde entsteht nicht.

- 2 -

§ 5

Entgelt

Für die Nutzung des Jugend- und Dörfergemeinschaftsraumes wird ein Entgelt gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 09.12.1986 erhoben.

Zur Zeit beträgt das Nutzungsentgelt für private Nutzung 30,-- DM.

§ 6

Aufsicht

Der Zutritt zum Jugend- und Dörfergemeinschaftsraum und dessen Benutzung ist nur in Anwesenheit mindestens einer vom Veranstalter zu benennenden volljährigen Aufsichtsperson gestattet. Der Schlüssel zum Jugend- und Dörfergemeinschaftsraum darf nur an diese Aufsichtsperson ausgegeben werden. Die Aufsichtsperson übernimmt gegenüber dem Sozialausschuß und der Gemeinde die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Nutzung des Jugend- und Dörfergemeinschaftsraumes.

Die Aufsichtsperson hat nach Beendigung der Veranstaltung den Schlüssel bei der jeweils nach § 4 Abs. 1 bestimmten Person abzugeben.

§ 7

Haftung

Der Jugend- und Dörfergemeinschaftsraum und seine Einrichtungen werden dem Benutzer in dem Zustand überlassen, indem sie sich befinden. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen und Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungssatzung und der gesondert erlassenen Hausordnung durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch oder auf andere Weise entstehen.

Für Schäden, die den Benutzern innerhalb der Einrichtung entstehen, wird keine Haftung übernommen. Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht übernommen.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 8

Sonstige Verpflichtungen des Benutzers

Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.

- 3 -

Der Benutzer hat während der Benutzung des Jugend- und Dorfgemeinschaftsraumes sowie vor- und nachher für Ruhe und Ordnung auf dem Grundstück zu sorgen. Der Benutzer hat die überlassenen Räume und Einrichtungen nach Beendigung der Benutzung zu säubern.

Das Betreten anderer als der überlassenen Räume ist untersagt. Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind berechtigt, die überlassenen Räume jederzeit zu betreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 9

Hausordnung

Der Benutzer hat die Hausordnung zu beachten.

Auf einem Abzug dieser Satzung ist zu bestätigen, daß der Benutzer von den vorstehenden Vorschriften Kenntnis genommen hat.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

Bösdorf, den

**GEMEINDE BÖSDORF
DER BÜRGERMEISTER**

H A U S O R D N U N G

§ 1

Die Benutzungsordnung für den Jugend- und Dorfgemeinschaftsraum in der ehemaligen Schule Bösdorf ist Grundlage dieser Hausordnung.

§ 2

Die überlassenen Räume und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Bei Beschädigungen am Haus und an den überlassenen Einrichtungen werden die Kosten für die Beseitigung der Beschädigungen dem jeweiligen Benutzer des Jugend- und Dorfgemeinschaftsraumes in Rechnung gestellt, während dessen Veranstaltung die Beschädigung hervorgerufen wurde.

Eltern haften für ihre Kinder.

§ 3

Der Benutzer hat die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände nach Beendigung der Benutzung zu säubern.

Sämtliche überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der Benutzung in sauberem und ordnungsgemäßen Zustand an den Hauswart zu übergeben. Grundlage der Übergabe ist das Inventarverzeichnis.

§ 4

Die Räume und Einrichtungsgegenstände werden dem Benutzer in dem bekannten Zustand überlassen.

Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Einrichtungen vor ihrer Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin durch die Aufsichtsperson zu prüfen; die Aufsichtsperson muß sicherstellen, daß schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden.

Die überlassenen Räume und Einrichtungen gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht Mängel beim Hauswart schriftlich angemeldet werden. Der Hauswart führt ein "Mängelbuch". Beschädigungen an den überlassenen Räumen und Einrichtungen sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Eine Weitergabe der überlassenen Schlüssel zum Jugend- und Dorfgemeinschaftsraum und die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist untersagt. Die Schlüssel sind nach Beendigung der Reinigungsarbeiten umgehend beim Hauswart abzugeben.

- 2 -

Die Reinigung hat so zu erfolgen, daß dadurch der Beginn der nachfolgenden Veranstaltungen nicht verzögert wird. Der Hauswart übt das Hausrecht im Auftrage der Gemeinde aus.

§ 6

Verstöße gegen die Hausordnung können mit Hausverbot geahndet werden.

§ 7

Der Jugend- und Dorfgemeinschaftsraum darf nur benutzt werden, wenn eine verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist. Sie ist für die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung verantwortlich. Sie hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.

Bösdorf, den

**GEMEINDE BÜSDORF
DER BÜRGERMEISTER**